

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 57a (neu)

Politische Partizipation

¹ Der Kanton fördert die politische Partizipation.

² Der Regierungsrat kann Massnahmen dazu ergreifen, damit auch stimmen kann, wer insbesondere wegen einer Behinderung unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 62 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Landsgemeindememorial wird den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde zugänglich gemacht.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.